

Vorwort zur 69. Ergänzungslieferung

Mit dieser Ergänzungslieferung werden folgende Ergänzungen und Änderungen in den Kommentar aufgenommen:

1. Im Teil StVZO konnten Änderungen der StVZO selbst nicht aufgenommen werden, da keine entsprechenden Novellen verabschiedet bzw. veröffentlicht wurden. Es wurde jedoch eine Reihe von wichtigen Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften aufgenommen:
 - Erweiterung des § 19 Abs. 2 um die Sätze 3 und 4 durch die 55. VO StVR vom 25.6.2021 – „Änderungen durch Fz-Hersteller-/Importeure und Gewerbetreibende“ (Erläuterung 53 zu § 19)
 - Begutachtung/Einstufung von Export-/Reimportmodellen der Kleinkrafträder Marke Simson (Erläuterung 19 zu § 21)
 - Empfehlungen zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenzsysteme für die Aus- und Nachrüstung an Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse > 3,5 Tonnen und Kraftomnibussen mit mehr als 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrerplatz zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Abbiegeassistenzsysteme (Erläuterung 4 zu § 22)
 - Änderung der Richtlinie für die Durchführung von Hauptuntersuchungen (HU) und die Beurteilung der dabei festgestellten Mängel an Fahrzeugen nach § 29, Anlagen VIII und VIIIA StVZO („HU-Richtlinie“) (Erläuterung 1 zu § 29)
 - Entfall der Eichpflicht für Abgasmessgeräte (Erläuterung 8.3 zu § 29)
 - Mehrgewicht durch alternativen Antrieb (Erläuterung 42 zu § 34)
 - Erste-Hilfe-Material nach DIN 13164:2022 (Erläuterung 3 zu § 35h)
 - Beschaffenheit von Schneeketten (Erläuterung 3 zu § 37)
 - Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr (Erläuterung 11 zu § 47f)
 - Zulässigkeit von LED-H7-Nachrüstlichtquellen (Erläuterung 58 zu § 49a)
 - Übersichtstabelle Warnleuchten UN/National (Erläuterung 46 zu § 52)
2. Im Teil „Nebenvorschriften“ wurden folgende Änderungen aufgenommen:
- 2.1 In der Fahrzeug-Zulassungsverordnung wurden einige Erläuterungen neu aufgenommen bzw. aktualisiert:
 - Ergänzung von Daten für Zulassungsbescheinigungen bei fehlenden Daten bei Import von Neu- oder Gebrauchtfahrzeugen mit EU-Typgenehmigung (Erläuterung 3 zu § 7 FZV)
 - Verzeichnis zur Systematisierung von Kfz und ihren Anhängern (Erläuterung 1 zu § 12 FZV)
 - Verzeichnis der Versicherungskennzeichen (Erläuterung 1 zu § 26 FZV)
- 2.2 In die EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung wurde folgende neue Erläuterung aufgenommen:

Vorwort 69. Ergänzung

Auslegungs- und Anwendungshinweise für den Vollzug der Verfahren der Fahrzeug-Einzelgenehmigung nach Artikel 44 und Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/858 (Erläuterung 2 zu § 13 EG-FGV)

- 2.3 In die Richtlinie 2014/45/EU über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern wurden die Änderungen durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1717 eingearbeitet.
- 2.4 In die VO (EU) 2019/621 über die für die technische Überwachung in Bezug auf die zu prüfenden Positionen erforderlichen technischen Angaben wurde folgende neue Erläuterung aufgenommen:
Erforderliche technische Angaben zur Durchführung der regelmäßigen technischen Untersuchung der Fahrzeuge nach VO (EU) 2019/621 iVm der Richtlinie 2014/45/EU (Erläuterung 1 zu VO (EU) 2019/621)
- 2.5 In die Richtlinie 2014/47/EU über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen wurden die Änderungen durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1716 eingearbeitet.
- 2.6 In die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr wurden die Änderungen durch Artikel 6 der 15. Verordnung zur Änderung der FeV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18.3.2022 eingearbeitet.
- 2.7 In die Fahrerlaubnis-Verordnung wurden die Änderungen durch Artikel 1 der 15. Verordnung zur Änderung der FeV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18.3.2022 eingearbeitet. Mit dieser Verordnung wird der Nutzung von Fahrerassistenzsystemen und dem demnächst typgenehmigungsrechtlich verpflichtenden Einbau bestimmter Assistenzsysteme durch die Aufnahme in die praktische Fahrerlaubnisprüfung Rechnung getragen. Außerdem besteht seit dem 1.4.2021 die Möglichkeit, die Fahrerlaubnisprüfung für die Klasse B auf Fahrzeugen mit Automatikgetriebe zu absolvieren, ohne dass die Fahrerlaubnis auf das Führen dieser Fahrzeuge beschränkt wird.

Die Prüfungsrichtlinie – theoretische Prüfung (Erläuterung 1.1) und die Prüfungsrichtlinie – praktische Prüfung (Erläuterung 1.2) wurden geändert.

3. Im Übrigen wurde der Kommentar aktualisiert und an den geltenden Vorschriften- und Richtlinienstand angepasst. Das Stichwortverzeichnis wurde überarbeitet.

Der Kommentar hat damit den Stand vom 1. Juni 2022.

Die elektronische Fassung wurde entsprechend den oben aufgeführten Änderungen und Ergänzungen aktualisiert.

Bonn, im Juni 2022

Die Verfasser